

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 02.03.2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Belitz und Jördenstorf der Kirchengemeinde Belitz – Jördenstorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1
Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Urnengemeinschaftsanlage (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege)

- | | |
|--|------------|
| - für den Friedhof Jördenstorf: Urnen je Grabbreite für 25 Jahre | 1650,00EUR |
| - UGA Wiedererwerb pro Jahr nach Reservierung | 66,00 EUR |

ersetzt wird § 5 Gebührenhöhe

5. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| - Bestattungsgebühr je Bestattung für Urne oder Sarg | 150,00 EUR |
| - Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde | 20,00 EUR |
| - Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals | 20,00 EUR |
| - Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr | 25,00 EUR |
| - Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung | 5,00 EUR |
| - Verwaltungsgebühren je angefangene halbe Stunde | 18,00 EUR |
| - Mahngebühren | 3,50 EUR |

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 02.03.2022 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde am 08.05.2024.



R. M. W. P. K.
.....
(Unterschrift)

Radom M. W. P. K.
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

E. Rohde
.....
(Unterschrift)

Elke Rohde
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am *05. Juni 2024*